

Nach Ertheilung des Wahrspruchs des neuen Schwurgerichts muß der Gerichtshof das Erkenntniß fällen und dasselbe lediglich auf denjenigen der beiden Wahrsprüche gründen, welcher in seiner Gesamtheit für den Angeklagten der günstigere ist.

#### §. 90.

Der Ausspruch der Geschwornen und im Falle des §. 89 auch der Ausspruch des Gerichtshofs wird dem Angeklagten, nachdem er wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, verkündet.

### Kapitel VIII.

#### Von dem Erkenntniß des Gerichtshofs.

#### §. 91.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so ertheilt das Gericht ein den Angeklagten freisprechendes Erkenntniß.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt, so stellt der Staatsanwalt den Antrag wegen Anwendung des Gesetzes, wogegen der Bertheidiger mit seinen Ausführungen gehört wird.

Die durch den Wahrspruch festgestellten Thatsachen dürfen nicht mehr in Zweifel gezogen werden; nur die aus denselben abzuleitenden gesetzlichen Folgen können noch Gegenstand der Erörterung sein.

Auch dem Angeklagten ist auf Verlangen das Schlußwort zu gestatten.

#### §. 92.

Ist die That, soweit deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, nach dem Gesetze nicht strafbar, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten straffrei, im entgegengesetzten Falle erkennt er auf die gesetzliche Strafe.

#### §. 93.

Der in Art. 12 der Strafproceßordnung enthaltenen Vorschrift bezüglich der Aufnahme des Thatsächlichen der Beschuldigung, soweit dasselbe für erwiesen oder für unerwiesen angenommen worden ist, in das Erkenntniß, wird bei schwurgerichtlichen Erkenntnissen durch die Bezugnahme auf den vorliegenden Wahrspruch genügt.

Der Einschaltung des letzteren selbst oder seines wesentlichen Inhalts bedarf es nicht.

### Kapitel IX.

#### Von den Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß.

#### §. 94.

Die Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe können

1. von dem Verurtheilten mit der Berufung und
2. von dem Verurtheilten und von dem Staatsanwalt mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Ueber diese Rechtsmittel erkennt das Oberappellationsgericht.

#### §. 95.

Die Berufung kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die erkannte Strafe innerhalb des in

dem angewendeten Gesetze nachgelassenen Strafmaßes gegenüber der Verschuldung des Verurtheilten zu hoch gegriffen sei.

Das Oberappellationsgericht hat bei der Entscheidung über die Berufung auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung zu unterwerfen und kann in deren Folge sowohl nach den Bestimmungen des §. 92 den Verurtheilten straffrei sprechen, als auch eine mildere Strafbestimmung, als das angewendete Gesetz, für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß selbst abändern.

Das Oberappellationsgericht ist bei der Entscheidung in jedem Falle an die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses, insbesondere an die durch den Wahrspruch festgestellten Thatsachen gebunden und kann daher die Beweisaufnahme und die Ergebnisse derselben, insbesondere den Wahrspruch einer Prüfung nicht unterwerfen, auch die Wiederholung früherer Beweiserhebungen und die Vornahme neuer Beweiserhebungen nicht anordnen.

#### §. 96.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung in Abtheilung III, Kapitel IV in Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte und in Betreff des Verfahrens und der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts über diese Nichtigkeitsbeschwerden, sowie in Betreff der Staatsanwaltschaft und Bertheidigung leiden hier soweit Anwendung, als sie nicht nachstehend abgeändert worden sind.

Die Bestimmung in Artikel 66 der Strafproceßordnung Schlußsatz leidet hier gleichfalls Anwendung.

#### §. 97.

Als Nichtigkeiten, wegen deren die Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe angefochten werden können, sind außer den in Artikel 349 der Strafproceßordnung aufgeführten Fällen und außer den in dem Gesetze vom . . . . und in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich als Nichtigkeiten bezeichneten Fällen auch folgende Fälle anzusehen:

1. wenn das Erkenntniß mit dem Ausspruche der Geschwornen nicht übereinstimmt,
2. wenn der Ausspruch der Geschwornen in der Art unvollständig, undeutlich oder in sich widersprechend ist, daß die Anklage nicht erschöpft worden ist,
3. wenn das Gericht in dem Falle des §. 65 in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung den von der Staatsanwaltschaft beantragten Vorbehalt der anderweiten Verfolgung abgelehnt hat,
4. wenn ein wesentlicher Formfehler bei der Berathung über den Wahrspruch vorgekommen ist.

#### §. 98.

Hat das Oberappellationsgericht in Folge der Aufhebung des Erkenntnisses die Sache zur anderweiten Verhandlung oder nur zur anderweiten Entscheidung zurückgewiesen, so kommen die Vorschriften des Kapitels IV, Abtheilung III der Strafproceßordnung zur Anwendung.

#### §. 99.

Wird das Erkenntniß eines Schwurgerichtshofes wegen einer Nichtigkeit aufgehoben, welche, wenn auch